

Zeltplatzordnung

Zeltplatz Dedenborn



II. ZELTPLATZORDNUNG:

Hervorzuheben ist beim Jugendzeltplatz Dedenborn die besondere landschaftliche Lage. Diese besondere Lage bringt jedoch einige Bestimmungen mit sich. Der Zeltplatz liegt im Naturschutzgebiet, im Landschaftsschutzgebiet und zu guter letzt auch im Wasserschutzgebiet.

Es hat seinen besonderen Reiz in einem derartig schönen Gelände zu zelten und sollte einladen, sich mit den entsprechenden Schutzverordnungen vertraut zu machen und diese in pädagogisch angemessener Weise den Kinder und Jugendlichen zugänglich zu machen.

Die Verordnungen sind mit besonderer Aufmerksamkeit zu beachten. Eine mögliche Nichtbeachtung kann im schlimmsten Fall den sofortigen Verweis vom Zeltplatz zur Folge haben.

Da der Zeltplatz nicht bewirtschaftet ist, ist bei der Benutzung besondere Sorgfalt erforderlich. Eine strenge Zeltplatzordnung ist unumgänglich. Den Anweisungen des Platzwartes ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Ungebührliches Verhalten kann mit einem Platzverweis geahndet werden.

1) **Schlüssel:** Der verantwortliche Leiter der Gruppe erhält bei Ankunft die Schlüssel zu den Anlagen des Platzes. Sofern Schlüssel verloren gehen oder Schlösser beschädigt werden, ist der Mieter für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

2) **Müll:** Der Müll ist nach Altglas, Altpapier, Grüner Punkt und Restmüll zu trennen und entsprechend zu entsorgen.(siehe Mietvertrag) Versäumnisse in der getrennten Abfallentsorgung müssen der Gruppe wegen der hohen Folgekosten in Rechnung gestellt werden.

3) **Bio-Müll:** Die Entsorgung von Bio-Müll (Kompostierungsanlagen, Müllgruben) ist auf dem Zeltplatz wegen möglicher Überschwemmungsgefahr untersagt. Der Bio-Müll muss mit dem Restmüll entsorgt werden.

4) **Sanitäre Einrichtung/Reparaturen:** Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten und vor Abreise besenrein zu hinterlassen. Mutwillige oder grobe Verschmutzungen sind vor Abreise vom Mieter zu beseitigen.

Reinigungsmaterial stellt der Vermieter. Das Reinigungsmaterial ist nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen!!!!

Entspricht die Reinigung nicht dem Standard des Vermieters werden Endreinigungskosten nach Aufwand erhoben!!!

Toilettenpapier ist vom Mieter mitzubringen.

Bemalungen / Beschädigungen am und im Zeltplatzgebäude sowie jedwede Vornahme von Veränderungen an den Einrichtungsgegenständen sind **strengstens** verboten.

Eventuelle Schäden / Funktionsstörungen sind umgehend dem Platzwart zu melden.

Reparaturen sowie die Materialbeschaffung für solche dürfen nicht eigenverantwortlich vorgenommen werden.

Sind mehrere Gruppen auf dem Platz und ist der Verursacher für Beschädigungen nicht ausfindig zu machen, so werden die Kosten für die Reparaturen auf die Anzahl der Teilnehmer umgelegt.

5) **Benachbarte Wiesen:** Das Betreten und Befahren der benachbarten Wiesen, insbesondere das Parken von Autos – auch auf der anderen Uferseite der Rur – ist grundsätzlich verboten.

6) **Zufahrtsweg:** Der Zufahrtsweg zum Zeltplatz ist so wenig wie nötig zu benutzen. Die Nutzung des Weges erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr des Mieters bzw. des Fahrzeugführers.

7) **Feuerstelle:** Eine Feuerstelle darf nur an den zwei entsprechend dafür vorgesehenen Stellen betrieben werden. Nach der Nutzung sind diese durch die Gruppen zu reinigen. Es ist nicht erlaubt, Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstelle anzuzünden.

8) **Uferbefestigung:** Die Uferbefestigung der Rur darf durch die Nutzung des Zeltplatzes nicht beeinträchtigt werden. **Hierzu ist ein festgelegter Zugang zur Rur eingerichtet worden, der AUSSCHLIEßLICH zu benutzen ist. Das Ufer muss wegen der starken Erosion geschützt werden.**

Staudämme oder andere die Rur aufstauende Bauten sind nicht gestattet, da sie die Erosion fördern.

9) **Lagerbauten:** Lagerbauten dürfen nur nach Absprache mit dem Platzwart errichtet werden. Die Lagerbauten sind bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder abzubauen und nach Absprache mit dem Platzwart zu entsorgen.

Der Mieter haftet voll für Schäden, die durch Lagerbauten entstehen.



- 10) **Fahrzeuge:** Der Zeltplatz darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Auf dem Wendeplatz darf nur ein Fahrzeug für Rettungszwecke dauerhaft geparkt werden (Ausnahme: Be- und Entladen der Fahrzeuge). Als Parkplatz stehen Flächen an der Landstraße zur Verfügung.
- 11) **Brennholz oder Bauholz:** Der Mieter ist selbst zuständig für die Besorgung von Brennholz oder Bauholz. Beides hat nach Rücksprache mit den entsprechenden Forstverwaltungen zu erfolgen.
Es dürfen keine Bäume gefällt oder beschädigt werden, die Flora ist intakt zu halten. Vom Platz zur Verfügung gestelltes Bauholz ist nach Gebrauch ordentlich am dafür vorgesehenen Platz zu lagern!!!
- 12) **Inventar:** Vorhandenes Inventar wird nur gegen Quittung überlassen.
- 13) **Wasserschutz/Schmutzwasserentsorgung:** Der Zeltplatz befindet sich wie bereits erwähnt im Wasserschutzgebiet. Die Rur führt direkt zur Rurtalsperre, einem Trinkwasserreservoir. Auf dem Zeltplatz und in der Rur sind alle Dinge zu unterlassen, die das Wasser der Rur verunreinigen könnten (z.B. Reinigung von jedwelchen Materialien mit irgendwelchen Reinigern, Vornahme von Ölwechseln etc.). Restwasser von Reinigungsaktionen (z.B. Spülwasser, Waschwasser) muß unbedingt über die entsprechenden Entsorgungsvorrichtungen des Sanitärgebäudes (Toiletten) entsorgt werden.
Spülen oder Reinigen von Kochgegenständen in den Waschgelegenheiten ist untersagt.
Das Waschen von Personen in der Rur ist ebenso untersagt.
- 14) **Inspektion:** Die Platzwarte und der Vorstand der DPSG Stamm Maximilian Kolbe e.V. Lammersdorf sind zur jederzeitigen Inspektion des Platzes berechtigt. Ihren Anordnungen sind Folge zu leisten. Verspätungen der Abreisezeiten seitens des Mieters (z.B. nicht abgebaute Zelte, unzureichendes Putzen nicht abgeschlossene Aufräumaktionen etc.) werden mit einer Gebühr lt. Gebührenkatalog in Rechnung gestellt.
- 15) **Nutzung der Anlagen:** Der Mieter ist verpflichtet Lagerplatz und Gebäude sauber zu halten, zu schonen und nur ihrem Zweck entsprechend zu nutzen. Eine Nutzung des Sanitärgebäudes als Schlafraum ist nicht gestattet.
Es ist nicht erlaubt
- die Zäune zu übersteigen
 - Feuerstellen anzulegen
 - In unmittelbarer Nähe zu den Gebäuden Fußball zu spielen
 - Mutwillig die Küche, die sanitären Anlagen oder andere Räumlichkeiten zu verunreinigen
- Außerdem ist es untersagt die Grasnarbe zu verletzen, insbesondere durch das Ziehen von Abwassergräben.**
- 16) **Haftung des Vermieters:** Der Vermieter ist nicht für Schäden an Personen oder Gegenständen haftbar, die aufgrund unsachgemäßer oder fahrlässiger Nutzung des Platzes, der Einrichtungen und der Lagerbauten, unzureichender Beleuchtung, Verschleiß, durch Höhere Gewalt (z.B. Überschwemmungen, usw.) und durch Dritte herbeigeführt werden. Der Vermieter haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.
- 17) **Platzverweis:** Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Platzordnung ist der Platzwart bzw. sein Vertreter berechtigt ein Platzverbot auszusprechen und den Platz räumen zu lassen.
Der Mieter hat den Platz innerhalb der gesetzten Frist zu verlassen.
- 18) **Abnahme:** Der Zeltplatz ist zur vereinbarten Zeit selbstverständlich im ordnungsgemäßen, sauberen Zustand wieder zu verlassen.
Sollten am Zeltplatz oder seinen Einrichtungen sowie in der Umgebung des Zeltplatzes auch nach Beendigung des Mietverhältnisses Schäden festgestellt werden, so hat der Mieter die entstandenen Kosten in voller Höhe zu übernehmen.

